

Stimmt somit der Sprachgebrauch des königlichen Notars Adalbert mit dem des Trierer Urkundenschreibers gleichen Namens in immerhin bemerkenswerther Weise überein, so lassen sich andererseits auch zwischen dem ersteren und dem Continuator Reginonis noch einige weitere Beziehungen nachweisen. Hierhin rechne ich zunächst die Wortverbindung 'firmos et stabiles', 'firmatis nihilominus et stabilitis' (Cont. Reg. 953), die an die gleiche Verbindung in der Corroborationsformel der Urkunden DO. I. 166. 176. DO. II. 7. 10 erinnert. Das nicht allzu häufige Wort 'machinatio' gebraucht der Cont. Reg. mehrfach (952. 953. 961. 962); der Notar Adalbert wendet es in DO. I. 179 an. 'Coenobita' statt 'monachus' steht im Cont. Reg. 960. 961, bei dem Notar Adalbert in DO. I. 169 und 179 (fünfmal)¹. Besonders bemerkenswerth ist die Berührung auch des Wortlautes der Stelle, an welcher der Cont. Reg. zu 956 die Wiederverleihung des Wahlrechts an Lorsch erzählt mit dem von dem Notar Adalbert verfassten Diplom darüber (DO. I. 176); der Continuator sagt: 'abbatia sancti Nazarii in Lauresham electioni restituitur'; in der Urkunde heisst es: 'abbatiam sancti Nazarii martyris cenobio Lauresham appendentem . . . recollegimus et suę eam potestati . . . restituimus': das Zusammenreffen in der auffallenden Eigenthümlichkeit der Construction, welche nicht der Abtei das Wahlrecht, bezw. die Gewalt, sondern vielmehr die Abtei dem Wahlrecht, bezw. der Gewalt restituieren lässt, wird kaum auf Zufall beruhen².

Dienen alle angeführten Thatsachen der Hypothese Sickels zur Stütze, lässt sich meines Wissens nichts anführen, was gegen dieselbe spräche, so kann sie, wie mir scheint, für insoweit gesichert gelten, dass wir bei späteren Untersuchungen von ihr ausgehen dürfen. Vergewegenwärtigen wir uns für jetzt nur noch einmal, was wir danach von dem Leben Adalberts wissen.

1) Das Wort kommt nach dem Register vorher nur zweimal in Urkunden Otto's I. vor, in DO. I. 122 für S. Maximin und in DO. I. 159 für Magdeburg. 2) Der Cont. Reg. gebraucht dieselbe auffallende Construction auch 957 bei der Erzählung von der Restitution des Wahlrechts an Weissenburg, worüber wir eine Urkunde nicht mehr haben: 'rex abbatiam sancti Petri in Wizenburch multis retro temporibus . . . electionis et privilegii dono privatam studio sanctae religionis dignitati pristinae restituit'. Zu 'multis retro temporibus' (so auch 967) vgl. 'multis ante nos temporibus' in DO. I. 176; zu 'studio sanctae religionis' ebenda 'secundum sanctę religionis formam' 167, 'ob roborandam sanctae religionis firmitatem' 168.